

Anlage 1

Abkürzungen, Begriffe und Definitionen

der

Richtlinie

**für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen
bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren
mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)
(ÜEA-Richtlinie)**

Stand: Januar 2019





Abkürzungen

AD	Alarmdienst
AES	Alarmempfangsstelle
AMS	Alarmmanagementsystem
AP	Alarmprovider
AÜA-AES	Alarmübertragungsanlage zwischen überwachtem Objekt und AES
AÜA-Pol	Alarmübertragungsanlage zwischen AES und Polizei
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BE	Bedien- und Anzeigeeinrichtung (Rückfallebene)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DP	Dual Path (Zweiwege-Übertragung)
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679
EE-Pol	Empfangseinrichtung bei der Polizei
ELR	Einsatzleitreechner
ELS	Einsatzleitsystem
EMA	Einbruchmeldeanlage
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GMS	Gefahrenmanagementsystem
GPRS	General Packet Radio Service
IT	Informationstechnik
JI-RL	Richtlinie (EU) 2016/680
KG/NA	Kommunikationsgerät bzw. Netzabschluss
LTE	Long Term Evolution
NA	Netzabschluss
NGRS	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
ORÜA	optische Raumüberwachungsanlage
PDV	Polizeidienstvorschrift
Pfh	Pflichtenheft für ÜEA-Provider
Pfk	Pflichtenkatalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA
PLZ	Postleitzahl
RMA	Risikomanagementakte
S _x	Schnittstelle
SP	Single Path (Einweg-Übertragung)
TD	Technische Dienstleistung
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜE-Pol	Übertragungseinrichtung in der AES zur Polizei
ÜEA	Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei
ÜMA	Überfallmeldeanlage
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
ÜN	Übertragungsnetz/e



ÜZ	Übertragungszentrale
VS	Verschlussache/n
VSA	Verschlussachenanweisung
VSS	Videosicherheitssystem (Video Surveillance System)
VÜA	Videoüberwachungsanlage

Begriffe und Definitionen

(Teilweise aus einschlägigen Regelwerken, z. B.: EN, DIN, VdS, übernommen oder abgeleitet)

Abnahme (im Sinne dieser Richtlinie)

Stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der ÜEA-Anlageteile und deren Zusammenwirken unter Berücksichtigung des Sicherungskonzeptes durch die zuständige Fachkraft der Polizei. Hierzu gehört auch die Prüfung der Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen (siehe insbesondere Anlage 9).

Alarm

Warnung vor einer bestehenden Gefahr für Leben, Eigentum oder Umwelt.

Quelle: DIN EN 50131-1

Alarmbilder

Bilder, die zum Zeitpunkt einer Alarmauslösung für mindestens 5 Sekunden bei 1 Bild/Sekunde gespeichert werden. Somit wird die Situation bei Alarmauslösung festgehalten und die Alarmursache kann ggf. erkannt werden.

Alarmdienst (AD)

Sicherungsdienstleistung, die darin besteht, Alarme und Meldungen unter Berücksichtigung aktueller schutzobjektrelevanter Informationen zu bewerten und geplante, d. h. vertraglich mit dem Kunden vereinbarte (Sicherungs-)Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Schutzobjektsicherheit einzuleiten, zu überwachen sowie die Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten zu dokumentieren.

Anmerkung: Der Alarmdienst kann sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Räumlichkeiten einer Alarmempfangsstelle durchgeführt werden.

Quelle: VdS 2311

Alarmempfangsstelle (AES)

Eine ständig besetzte Stelle, an die Informationen über den Zustand einer oder mehrerer Alarmanlagen gemeldet werden.

Quelle: DIN EN 50518

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze Alarmanlage durch GMA.

Alarmmanagementsystem (AMS)

Siehe Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Alarmplan

Teil des Maßnahmenplanes zur Dokumentation aller für einen ordnungsgemäßen Alarmdienst erforderlichen Informationen wie z. B. Name und Anschrift des Schutzobjektes, zu bearbeitende Meldungen und die hierzu vereinbarten Maßnahmen, Gefährungsgrad, schutzobjektspezifische Risiken bzw. Gefahrenstellen, zu benachrichtigende Personen.

Anmerkung: Der Alarmplan ist die wesentliche Handlungsgrundlage für den Alarmdienst. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Quelle: VdS 2311

Alarmprovider (AP)

Alarmempfangsstelle (AES), die zusätzliche Anforderungen an die Verarbeitung, Überwachung und Weiterleitung von Signalen (z. B. Alarmer, Meldungen und Informationen) erfüllt.

Quelle: VdS 2311

Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Einrichtungen und Netze, die zur Übertragung von Informationen von einer oder mehrerer EMA/ÜMA an eine oder mehrere Alarmempfangsstellen dienen.

Anmerkung: Alarmübertragungsanlagen schließen direkte örtliche Verbindungen aus, d. h. das Zusammenschalten von Teilen einer EMA/ÜMA, die keine Schnittstelle erfordern, um die Information der EMA/ÜMA in eine für die Übertragung geeignete Form umzuwandeln.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA. Zudem wird eine AÜA auch zur Weiterleitung von Informationen aus einer AES zur EE-Pol genutzt.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neubearb. Aufl. 2008)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen, und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.

Anmerkung: Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind für ÜEA das, was sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund praktischer Erfahrung als technisch geeignet durchgesetzt hat (als Grundlage gelten für ÜEA zumindest die Festlegungen der Normenreihen DIN EN 50130, DIN EN 50131, DIN EN 50136 und DIN EN 62676, DIN VDE 0833 Teile 1 und 3, VdS 2311, VdS 2364, VdS 2366, VdS 2463, VdS 2465, VdS 2466, 2 VdS 471, VdS 3134, VdS 3138 sowie ggf. die Unfallverhütungsvorschriften, wie z. B. die DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen. Im Rahmen dieser Richtlinie werden auch Vornormen hinzugezählt, da diese von entsprechenden Fachgremien (hier der DIN/DKE) gemeinsam erarbeitet und veröffentlicht wurden sowie angewendet werden, wie z. B. der Normenreihe DIN VDE V 0827.



Amok

Gewalthandlung bei der ein Täter wahllos oder gezielt, insbesondere mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung, eine in der Regel zunächst nicht bestimmbare Anzahl von Personen verletzt oder getötet hat bzw. wenn dies zu erwarten ist und er weiter auf Personen einwirken kann.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Amokalarm

Alarm aufgrund eines ausgelösten Melders eines Notfall- und Gefahrenreaktionssystems mit der Aufschrift „Polizei-Notruf“ (NGRS Melder) nach DIN VDE V 0827-1 in Folge eines Amok-Angriffs.

Anlageteil

Einzelne Einrichtungen, die zusammenschaltet eine GMA bilden.

Quelle: VdS 2311

Anlageteile im überwachten Objekt

Zu den Anlageteilen im überwachten Objekt gehören:

- Überfall- und Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. sonstige, vergleichbare Anlage (z. B. Notfall- und Gefahrenreaktionssysteme (NGRS))
- Ggf. Videoüberwachungsanlage (VÜA)
- Übertragungseinrichtung
- Kommunikationsgerät
- Leitungsverbindungen/Netzwerk

Anmerkung: Im Sinne dieser Richtlinie werden diese Anlageteile allgemein unter dem Begriff Gefahrenmeldeanlage (GMA) zusammengefasst.

Auflösung/Auflösungsklasse

Die Auflösung von Bildern ergibt sich aus in der DIN EN 62676-4 definierten Detaillierungsgraden für die angegebenen Aktivitäten (Überprüfen, Identifizieren, Erkennen, Beobachten, Detektieren, Überwachen). Ob die definierten Anforderungen an die Auflösung erfüllt sind, muss mit Hilfe einer definierten Prüftafel im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.

Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE)

Einrichtung, untergebracht in einer Alarmempfangsstelle, die den Alarmzustand oder den geänderten Alarmzustand von Alarmanlagen als Reaktion auf eingehende Alarmmeldungen ausgibt.

Anmerkung: Die Bedien- und Anzeigeeinrichtung ist kein Bestandteil der Alarmübertragungsanlage.

Quelle: DIN EN 50136-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Die BE bei der Polizei dient – soweit von der Polizei gefordert – als Rückfallebene, wenn die Alarme/Meldungen nicht ordnungsgemäß an das Einsatzleitsystem (ELS) bzw. den Einsatzleitreechner (ELR) übergeben werden kann.

Bedrohung

Gegenwärtige Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Quelle: DIN VDE V 0827-1

Bedrohungsalarm

Alarm, der willentlich von Personen aufgrund einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit anderer Personen, die sich in der Gewalt oder im Einwirkungsbereich von Tätern mit krimineller Energie oder Aggressivität, Bewaffnung bzw. der Verfügbarkeit brennbarer oder Explosivstoffe befinden bzw. von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, ausgelöst wurde.

Anmerkung zum Begriff: Der Bedrohungsalarm aufgrund einer Bedrohung nach DIN VDE V 0827-1 (NGRS) ist nicht mit der niederwertigen Bedrohungsmeldung nach DIN VDE V 0826-1 (GWA) zu verwechseln. Je nach Ausführung (mit oder ohne automatische Auslösung eines Internalarms im Objekt) wird ein Alarm entweder als „Amok-Alarm“ oder als „Notruf“ übertragen.

Bedrohungsmeldung

Meldung, die willentlich von Personen im akuten Fall einer Bedrohung (z. B. Einbruchgeräusche) ausgelöst werden kann und der EM-Funktion zugeordnet ist.

Quelle: DIN VDE V 0826-1

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Melders für Bedrohung bei Gefahrenwarnanlagen (GWA), der nicht ohne entsprechend vorgeschriebene, qualifizierte Alarmvorprüfung an die Polizei weitergemeldet und somit auch nicht durch eine ÜEA an die Polizei weitergeleitet werden darf.

Beobachten

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, welche es ermöglicht, charakteristische Einzelheiten von Individuen, wie z. B. auffällige Kleidung, zu sehen, während eine Ansicht von Aktivitäten im Umfeld eines Vorfalls gewährt wird.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 25 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 10 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 16 mm in natura ab.



Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 62,5 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, ein Individuum (z. B. eine Person mit entsprechender Kleidung) aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Wahrnehmen“, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 20 mm in natura abbilden musste.

Diese Auflösungsklasse findet in der Anlage 5c der ÜEA-Richtlinie keine Anwendung.

Betreiber (im Sinne dieser Richtlinie)

Juristische oder natürliche Person, die von der Polizei die Genehmigung zur Errichtung/zum Betrieb einer ÜEA erhalten hat. Sie ist für den Betrieb der ÜEA verantwortlich. Im Einzelfall kann die Verantwortlichkeit übertragen werden (siehe Verantwortlicher).

Bildpunkt

Kleinster darstellbarer Teil eines Bildes.

Bildübertragung-/Bildsteuerung (im Sinne dieser Richtlinie)

Bildübertragung ist der Vorgang, Video- und Bilddaten zu der Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol) zu übertragen oder von der Polizei die Videoüberwachungsanlage zu steuern.

Bildübertragungseinrichtung (BÜE)

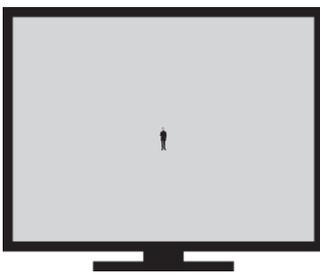
Einrichtung im inneren Sicherungsbereich eines überwachten Objektes mit Schnittstellen zur Bildzentrale (S_{1B}) und zum Übertragungsnetz (S_{2B}). Die BÜE nimmt Bilddaten aus der Videoüberwachungsanlage auf und bereitet sie für die Übertragung vor. Weiterhin bereitet sie die von der Bildempfangszentrale abgegebenen Steuerbefehle auf und leitet sie an die angeschlossene Videoüberwachungsanlage weiter.

Bildzentrale (BZ)

Einrichtung im überwachten Objekt, die dem Anschluss der Videoerfassungseinheiten, der Überwachung und der Steuerung der Systemkomponenten dient.

Detektieren (Erfassung)

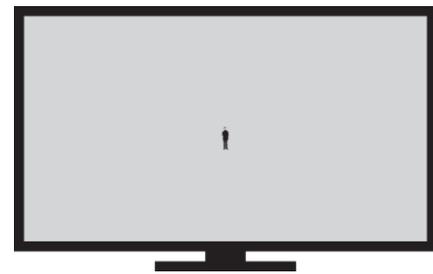
Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, um der Bedienperson zu ermöglichen, zuverlässig und leicht zu ermitteln, ob irgendein Ziel, wie z. B. eine Person, anwesend ist oder nicht.



Anmerkung: Ab einer VGA-Auflösung und höher (also auch für PAL und 1080p) darf die Mindestgröße des Ziels nicht weniger als 10 % der Bildschirmhöhe betragen.

Ein Bildpunkt bildet max. 40 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4



Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 25 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, Bildänderungen durch eine Person von anderen Einflüssen zu unterscheiden. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das Wahrnehmen, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 20 mm in natura abbilden musste.

DGUV-Vorschrift 25 und 26 - Kassen (im Sinne dieser Richtlinie)

Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (früher Unfallverhütungsvorschrift), die Mindestschutzmaßnahmen der Kreditinstitute gegen Raubüberfälle festlegt.

Hierzu gehören auch folgende DGUV -Informationen:

- DGUV Information 215-611 (alte Bezeichnung: BGI 819-1 bzw. GUV-I 819-1)
„Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-612 (alte Bezeichnung: BGI 819-2 bzw. GUV-I 819-2)
„Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- DGUV Information 215-613 (alte Bezeichnung: BGI 819-3 bzw. GUV-I 819-3)
„Betrieb“

Dual Path (DP)

Siehe Zweiweg-AÜA.

Einbruchalarm

Alarm, ausgelöst durch eine extern scharfgeschaltete Einbruchmelderzentrale, die von einem angeschlossenen Einbruchmelder eine entsprechende Erkennung eines Einbruchversuchs/Einbruchs gemeldet bekommen hat.

Einbruchmeldeanlage (EMA)

Gefahrenmeldeanlage zum Erkennen und Anzeigen der Anwesenheit, des Eindringens oder versuchten Eindringens eines Einbrechers in überwachte Bereiche sowie zum automatischen Überwachen von Gegenständen auf unbefugte Wegnahme.

Quelle: VdS 2311 und in Anlehnung an DIN EN 50131-1

Einweg-AÜA (single path / SP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Alarmübertragungsweg, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfängsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

Empfangseinrichtung bei der Polizei (EE-Pol)

Einrichtung bei der Polizei, die Gefahrenmeldungen von GMA und ggf. weitere Informationen (z. B. Video-/Bildübertragung) empfängt und zur Bedien- und Anzeigeeinrichtung (BE) und zu einer Schnittstelle (S_{Pol}) in ein polizeiliches Intranet bzw. zu einem Einsatzleitrechner (ELR) oder einem Einsatzleitsystem (ELS) der Polizei weiterleitet.

Erkennen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, welche der Bedienperson das Erkennen eines Individuums ermöglicht.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 50 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 20 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 8 mm in natura ab.



Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 125 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, ein offensichtlich bekanntes Individuum (z. B. eine Person) von anderen Individuen zu unterscheiden.

Externalarm

Alarm vor Ort zur Gefahrenabwehr.

Beispiel: Akustische und/oder optische Signale und/oder Sprachdurchsagen.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fachkraft (im Sinne dieser Richtlinie)

Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik besitzt, die einschlägigen Regelwerke (Normen, Richtlinien usw.) kennt sowie die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und sachgerecht ausführen kann.

Fachunternehmen (im Sinne dieser Richtlinie)

Konzessionär/ÜEA-Provider/Errichter/Instandhalter, welche insbesondere die in der Anlage 7 der ÜEA-Richtlinie geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Falschalarm

Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Fernalarm

Alarm, der sich an eine nicht vor Ort befindliche beauftragte hilfeleistende Stelle richtet, z. B. Feuerwehr, Polizei oder Notruf- und Serviceleitstelle.

Anmerkung zum Begriff: Fernalarm wird in der Normenreihe EN 50131 als „Ausgabe über AÜA“ bezeichnet.

Quelle: DIN VDE 0833-1



Fernauslösen einer GMA bzw. eines NGRS

Funktion zur Initiierung einer Bildübertragung, sofern ein Verdacht einer Straftat, aber kein Alarm aus der ÜEA vorliegt.

Gefahrenmanagementsystem (GMS)

Ein Softwaresystem zur Übernahme, Eingabe, Erzeugung, Speicherung, Weiterleitung, Verarbeitung und Anzeige von Meldungen und Daten sowie zur Steuerung von verschiedenen sicherheitstechnischen Systemen von einer oder mehreren Anlagen.

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Das GMS ist ein unterstützendes Werkzeug für

- *Bediener in Alarmempfangsstellen nach DIN EN 50518,*
- *Bediener bei Alarm Providern,*
- *die Einsatzleitung in einer Notruf- und Service-Leitstelle sowie*
- *externe Stellen im Rahmen der Durchführung von Alarm- und Interventionsdienstleistungen.*

Gefahrenmanagementsysteme erfüllen oftmals auch die Anforderungen an Einsatzleitsysteme, können durch diese aber auch unterstützt werden.

Gefahrenmeldeanlage (GMA) (im Sinne dieser Richtlinie)

Überfall-/Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren, die aus selbsttätig erfassten oder von Personen veranlassten Informationen Gefahrenmeldungen erzeugt und Störungen erfasst.

Geiselnahmealarm

Als Fernalarm zu übertragener Alarm, ausgelöst durch eine Eingabe eines entsprechenden Codes an einer Codetastatur bei der Unscharfschaltung einer Einbruchmeldeanlage durch eine Person, die durch einen Täter in ihrer Willens- und Handlungsfreiheit beeinflusst ist.

Anmerkung: Die alte Bezeichnung lautete Bedrohungsalarm.

Historienbilder (im Sinne dieser Richtlinie)

Bilder, die in einem definierten Zeitabschnitt z. B. gemäß „DGUV Vorschrift 25 und 26 – Kassen“ vor einer Alarmauslösung in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass z. B. tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Identifikationsmerkmal (IM)

Information, die vom Benutzer direkt oder über ein Identifikationsmittel der Eingabeeinrichtung eingegeben wird.

Identifizieren

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera zur Ermöglichung der zweifelsfreien Identifizierung eines Individuums.



Anmerkung: Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 100 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 40 %).

Ein Bildpunkt bildet max. 4 mm in natura ab.



Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 250 Pixel pro m soll ermöglichen, ein abgebildetes Individuum (z. B. eine Person) dem Original mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit zuzuordnen. Insofern ist die vorstehende Definition der Norm bezüglich dem Verb „zweifelsfrei“ nicht immer erfüllbar. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Erkennen“, wobei jedoch ein Bildpunkt max. 5 mm in natura abbilden musste.

Diese Auflösungsklasse findet in der Anlage 5c der ÜEA-Richtlinie keine Anwendung, da in der Regel eine gerichtsverwertbare Identifizierung nicht ausreichend ist.

Individuum (lateinisch für „unteilbares“ oder „Einzelding“) (im Sinne dieser Richtlinie)

Zu erfassendes Zielobjekt, wie Ding, Etwas, Gegenstand, Merkmal oder Wesen (z. B. Person, Kleidungsstück, Aufschrift/Abbildung/Text/Logo auf einem Kleidungsstück, Leberfleck bei einer Person).

Instandhaltung

Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Gefahrenmeldeanlage zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustands oder der Rückführung in diesen, so dass diese die geforderte Funktion erfüllen kann [in Anlehnung an DIN 31051:2003-06, 4.1.1, bzw. DIN EN 13306:2001-09, 2.1].

Anmerkung: Die Instandhaltung wird in die Grundmaßnahmen Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung unterteilt.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Kennwort (im Sinne dieser Richtlinie)

Ein zwischen Betreiber und Konzessionär/ÜEA-Provider bzw. und Konzessionär/ÜEA-Provider und Polizei vereinbartes Identifikationsmerkmal (Code-Wort) zur Autorisierung/-Identifizierung bei besonderen Maßnahmen.

Kommunikationsgerät/e (KG)

Einrichtungen innerhalb der Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, die nicht zu Netzen gehören. Dazu gehören z. B. Multiplexer, Konzentratoren, Verarbeitungsknoten, Dienstübergänge. KG können sich im Besitz des Netzbetreibers, des Betreibers der Alarmübertragungsanlage, des Betreibers der GMA oder Dritten befinden.

Quelle: VdS 2311



Konzessionär

Fachunternehmen, das aufgrund eines besonderen Konzessionsvertrages mit der Polizei berechtigt ist, die erforderlichen technischen Einrichtungen zum Empfang und zur Weiterleitung entsprechender Meldungen, Bilder und Alarme an die Polizei zu errichten und zu betreiben.

Kryptogerät

Gerät (sogenanntes Sub-Control-Center mit Protocol-Adaption-Controller), das bei älteren Anwendungen mit Anforderungen aus dem Geltungsbereich der Verschlusssachanweisung (VSA) als Übertragungszentrale eingesetzt wird und die Entschlüsselung der mit dem vom BSI vorgegebenen Algorithmus verschlüsselten Daten vornimmt.

Livebilder

Bilder, die zum Zeitpunkt der Betrachtung von einer Kamera aufgenommen und übertragen werden.

Meldebereich

Bereich eines überwachten Objektes, in dem Einbrüche und Einbruchversuche oder das Auslösen eines Überfallmelders durch die EMA/ÜMA erkannt werden können.

Anmerkung: Obwohl ein Meldebereich nur einen Melder enthalten kann, ist der Begriff „Meldebereich“ nicht identisch mit einem Eingang für Melder. Ein Meldebereich darf eine beliebige Anzahl von Meldern beinhalten. Beispiele für Meldebereiche sind Geschosse in Gebäuden, die Außenhaut eines Gebäudes, ein Anbau.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Ersetze EMA/ÜMA durch GMA und Überfallmelder durch Überfallmelder bzw. NGRS-Melder.

Meldung

Reihe von Signalen, die über Verbindungen gesandt werden und Identifizierung, Funktionsdaten und die verschiedenen Mittel einschließen, die für ihre eigene Integrität, Immunität und den ordnungsgemäßen Empfang zur Verfügung stehen.

Quelle: DIN EN 50131-1

Netzabschluss (NA)

Elektrische (Schnittstelle) und mechanische Verbindung (z. B. Steckverbindung), die der Netzbetreiber zur Verfügung stellt und als Endpunkt seines Verantwortungsbereiches gilt.

Anmerkung: Der NA kann auch Elektronik und/oder eine Energieversorgung enthalten.

Notfall- und Gefahrenreaktionssystem (NGRS)

System, das dem Schutz von Leib und Leben des Personals und aller im Gebäude befindlicher Personen dient und Ereignisse (Notfall- und Gefahrenmeldungen) aufnimmt, an einen technischen Empfänger weiterleitet und in geeigneter Weise bei einer hilfeleistenden Stelle darstellt.



Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und Maßnahmenpläne anbietet.

Anmerkung: Die Organisation kann aus mehreren Kooperationspartnern bestehen.

Quelle: VdS 2311

Nutzer

Zum Bedienen einer Alarmanlage berechtigte Person.

Quelle: DIN EN 50131-1

Pläne (Lagepläne, Grundrisspläne, Objektskizzen)

Schematisierte Darstellungen/Bilder des überwachten Objekts aus denen u.a.

- Art, Lage, Größe, Stockwerkanzahl
- Zu-/Abfahrten, Ein-/Ausgänge
- Räume und deren Lage
- Überwachungsbereiche, Melder, Kamerastandorte
- Wichtige Bedieneinrichtungen (z. B. Entrauchung bei Nebelgeräten, Stromabschaltung und Gas-Abstellhähne bei NGRS)

entnommen werden können, so dass eine Führung der Interventionskräfte sowie ggf. die Steuerung von Anlageteilen - auch ohne Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten - von der Ferne her durchführbar ist. Die Bezeichnungen müssen so gewählt werden, dass diese den im Alarmfall übertragenen Texten eindeutig zuzuordnen sind.

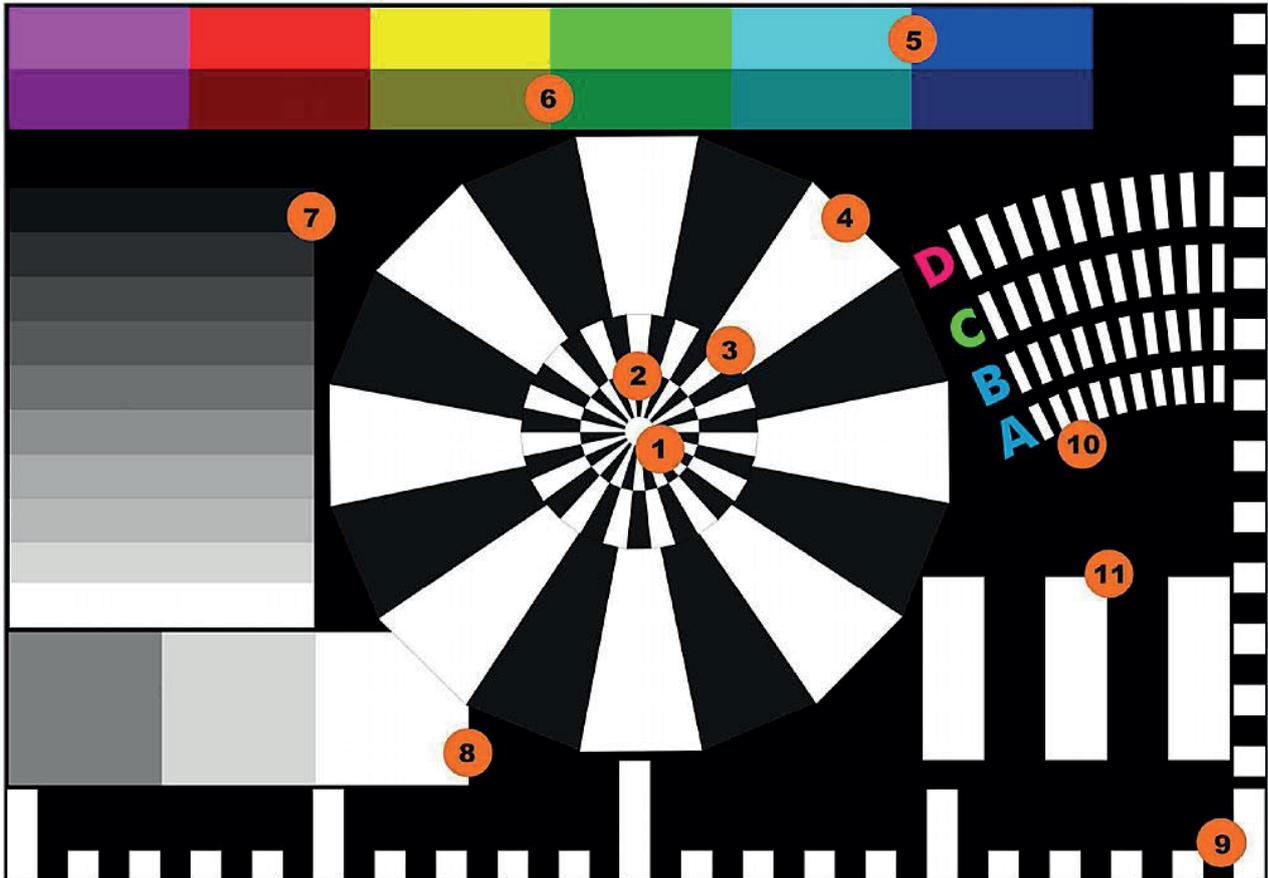
Anmerkung: Es sind die einschlägigen EMA-/ÜMA-/NGRS-/Videosymbole zu verwenden (z. B. nach BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V. bzw. VdS Schadenverhütung GmbH).

Polizeilich relevante Sachverhalte

Polizeilich relevante Sachverhalte im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vorkommnisse und Zustände, die die Integrität von Personen oder eines Objektes beeinträchtigen oder gefährden.

Prüftafel (Prüfbild)

Prüfbild nach DIN EN 62676-4 zur Überprüfung der Bildqualität. Hiermit kann die Auflösung der Bilder in Abhängigkeit von dem Überwachungsziel und der vorgegebenen Auflösungsklasse im gesamten Überwachungsbereich (auch in den Randzonen) kontrolliert werden.



Anmerkung: Das hier dargestellte verkleinerte Format dient nur der Information und darf aufgrund der Verkleinerung nicht für die Prüfungen eingesetzt werden.



1 Wenn eine Unterscheidung der 1 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Überprüfen“ erreicht.



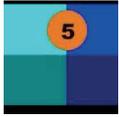
2 Wenn eine Unterscheidung der 4 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Identifizieren“ erreicht.



3 Wenn eine Unterscheidung der 8 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen im mittleren Kreis möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Erkennen“ erreicht.



4 Wenn eine Unterscheidung der 40 mm breiten schwarzen und weißen Abschnittsspitzen im äußeren Kreis möglich ist, ist das Qualitätsniveau „Detektieren“ erreicht.



6 Farben können unterschieden werden: normale Farbtauglichkeit

Anmerkung: Pink: Pantone 237 (Cyan 5 %, Magenta 50 %); Rot: Pantone 485 (Magenta 95 %, Yellow 100 %); Gelb: (Yellow 100 %); Grün: Pantone 360 (Cyan 60 %, Yellow 80 %); Türkis: Pantone 311 (Cyan 65 %, Yellow 15 %); Blau: Pantone 285 (Cyan 90 %, Magenta 45 %).



6 Farben können unterschieden werden: erhöhte Farbtauglichkeit

Anmerkung: Anwenden eines 50%-Schwarzfilters auf jede Farbe von der ersten Linie an.



11 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



3 Graustufenwerte, tiefes Schwarz (Hintergrund der Prüftafel) und reines Weiß.



Zentimeter-Lineal für die Bestimmung des Sichtfeldes.



4 Auflösungen nach DGUV Information 215-612 zum Erkennen des Täters/Tatverdächtigen.

Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 1,5 m das Muster „C“ und besser „B“ und noch besser „A“ erkennbar ist.



Erforderliche Mindestauflösung nach DGUV Information 215-612 zum Erfassen der wesentlichen Phasen eines Überfalls.

Anmerkung: Die Auflösung reicht aus, wenn bei einer Aufnahmebreite von 6 m das Muster erkennbar ist.

Qualifiziertes Bild

Bild, das aufgrund

- des Sicherungskonzepts,
- der festgelegten Auflösungsklasse und
- seiner technischen Qualität

dazu geeignet ist, beim Empfänger die geforderte Verifikation aktuell durchführen zu können und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.

Anmerkung: Das qualifizierte Bild ist die Voraussetzung, um eine konkrete Situation bewerten zu können. Dies geht über das Beobachten hinaus. Je nach Sicherungskonzept ist zumindest ein Erkennen, Identifizieren bzw. Überprüfen erforderlich

Quittierung

Handlung eines Bedieners, um anzuzeigen, dass eine Nachricht angenommen wurde.

Schnittstelle (S_x)

Gedachter oder tatsächlicher Übergang an der Grenze zwischen zwei Funktionseinheiten mit den vereinbarten Regeln für die Übergabe von Daten und Signalen. Schnittstellen sind in der Regel standardisierte Übergabestellen innerhalb eines Systems oder Netzwerkes, das der Kommunikation dient.

Anmerkung: Der mit dem Kürzel S verwendete Index x steht für eine Ziffernfolge oder Zahl mit der die Schnittstelle eindeutig zugeordnet wird.

Sicherungsbereich

Umfasst die Überwachung in sich abgeschlossener Objekte, abgeschlossener Teilbereiche von Objekten und abgegrenzter Räume auf eine Gefahrenart, um bei Meldungen geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Anmerkung 1: Eine Gefahrenmeldeanlage darf einen oder mehrere Sicherungsbereiche enthalten.

Anmerkung 2: Ein Sicherungsbereich darf nur einer Gefahrenmeldeanlage angehören.

Anmerkung 3: Ein Sicherungsbereich darf mehrere Meldebereiche umfassen.

Anmerkung 4: Sicherungsbereiche für unterschiedliche Gefahrenarten müssen nicht identisch sein.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Sicherungskonzept

Gesamtheit der festgelegten organisatorischen, personellen, technischen und baulichen Maßnahmen zur Sicherung eines Objektes und zur Abwehr von Gefahren.

Anmerkung 1: Das Sicherungskonzept muss mindestens Angaben enthalten über die Gebäudenutzung, das Risiko für das Objekt, zu den Schutzziele der Gefahrenmeldeanlage wie Personen- und/oder Sachschutz, den mit automatischen Meldern zu überwachenden Bereichen, den von Personen zu betätigenden nichtautomatischen Meldern, zu gegebenenfalls vorhandenen Steuerfunktionen, Personenschutzmaßnahmen, Alarmierungseinrichtungen und Alarmierungsbereichen und zu hilfeleistenden Stellen.

Quelle: DIN VDE 0833-1

Anmerkung 1 im Sinne dieser Richtlinie: Die Festlegung der Maßnahmen soll durch den Betreiber (z. B. Bauherr, ausschreibende Stelle o. ä.) in Abstimmung mit der Polizei erfolgen.

Anmerkung 2 im Sinne dieser Richtlinie: Unter „Objekt“ sind im Sinne der Projektierung von ÜEA die sicherungstechnisch relevanten Räume, Einzelobjekte und Bereiche zu verstehen, die überwacht werden sollen (Beispiel: Soll lediglich ein Wertschutzraum überwacht werden, ist das umfassende Sicherungskonzept für diesen Raum zu erstellen). Der Kosten/Nutzen-Aspekt sollte hierbei zwar berücksichtigt werden, es darf jedoch nicht zu gravierenden sicherungstechnisch zu fordernden Abstrichen kommen.

Single Path (SP)

Siehe Einweg-AÜA.

Stand der Technik (Quelle: Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3., neubearb. Aufl. 2008)

Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Im Recht der Europäischen Union wird auch die Formulierung „die besten verfügbaren Techniken“ verwendet. Dies entspricht weitgehend der Generalklausel „Stand der Technik“.

Anmerkung: Stand der Technik ist für ÜEA das, was technisch möglich, in der Praxis erfolgreich angewandt, aktuell am Markt verfügbar und von einer zur Prüfung nach DIN EN ISO/IEC 17025 und Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Stelle geprüft und zertifiziert ist.

Testmeldung

Meldung, der keine Nutzinformationen (z. B. Gefahrenmeldung) zugrunde liegt und die zur Überprüfung des Übertragungsweges und der Verfügbarkeit dient.

Überfall-/Einbruchmeldeanlage bzw. Anlage für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlage (ÜMA/EMA) bzw. Anlage für polizeilich relevante Notfälle/Gefahren im Sinne der einschlägigen Normen (siehe ÜEA-Richtlinie Nr. 1.4), deren Alarme und Meldungen über die entsprechend den Bestimmungen der ÜEA-Richtlinie geforderten Einrichtungen und Bestandteile zur EE-Pol weitergeleitet werden.

Überfallalarm

Aufforderung zum Herbeiruf von Hilfe bei einer durch Überfall bestehenden Gefahr für Personen.

Quelle: DIN VDE V 0833-3

Anmerkung zum Begriff: Es handelt sich hierbei um die Auslösung eines Überfallmelders, der willentlich von einer Person ausgelöst wurde,

Überfallmeldeanlage (ÜMA)

Alarmanlage, die dem Nutzer die Mittel zur Verfügung stellt, mit denen er absichtlich einen Überfallalarmzustand erzeugen kann.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Er darf sich dabei nur um einen willentlich von einer Person ausgelösten Alarm handeln.

Überprüfen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera zur Befähigung der Bedienperson zum Erhalt von Informationen bezüglich eines Individuums.



Anmerkung: Ein Beispiel für ein Individuum kann einen Text oder ein Logo auf Kleidungsstücken einschließen. Für PAL-Auflösung darf die Mindestgröße des Individuums nicht weniger als 400 % der Bildschirmhöhe betragen (bei 1080p: 150 %).



Ein Bildpunkt bildet max. 1 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 1.000 Pixel pro m soll ermöglichen, abgebildete Merkmale (z. B. an Personen oder Kleidungsstücken) dem Original mit einer hohen bis hin zur an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuzuordnen. Die alte Bezeichnung für diese Auflösungsklasse war das „Identifizieren“.

Übertragungseinrichtung (ÜE)

Einrichtung beim überwachten Objekt einschließlich der Schnittstellen zur Alarmanlage und zum Alarmübertragungsnetz.

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: ÜE werden auch in der AES zur Übertragung an die EE-Pol genutzt.

Übertragungsweg

Übertragungsweg zwischen einer individuellen Alarmanlage und ihrer/ihren zugehörigen Alarmempfangsstelle(n).

Quelle: DIN EN 50131-1

Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Zu den Übertragungswegen zählen auch die äußeren Verbindungen von Anlageteilen einer GMA. Zudem werden Übertragungswege auch zwischen AES und EE-Pol genutzt.

Übertragungszentrale (ÜZ)

Empfangseinrichtung in Alarmübertragungsanlagen, die Meldungen aus Gefahrenmeldeanlagen empfängt, auswertet, ggf. speichert und Steuersignale an die Übertragungseinrichtung (ÜE) weiterleitet.

Quelle: VdS 2311

Überwachen

Festgelegte funktionelle Bestimmung einer Kamera, um das Anschauen der Anzahl, Ausrichtung und Geschwindigkeit von Bewegungen von Menschen über einen großen Bereich zu ermöglichen, vorausgesetzt, ihre Anwesenheit ist der Bedienperson bekannt.



Anmerkung: Ab einer VGA-Auflösung und höher (also auch für PAL und 1080p) darf die Mindestgröße der Menschenmasse nicht weniger als 5 % der Bildschirmhöhe betragen.

Ein Bildpunkt bildet max. 80 mm in natura ab.

Quelle: DIN EN 62676-4



Anmerkung im Sinne dieser Richtlinie: Diese Auflösungsklasse mit 12,5 Pixel pro m soll der Bedienperson ermöglichen, eine Personengruppe aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen.

Diese Auflösungsklasse findet in der Anlage 5c der ÜEA-Richtlinie keine Anwendung.

Überwachungsbereich

Bereich, der von einem automatischen Melder erfasst oder von einer Person überwacht wird.

Quelle: DIN VDE 0833-1



ÜEA-Gateway (im Sinne dieser Richtlinie)

Einrichtung des Konzessionärs/ÜEA-Providers zum Empfangen und Weiterleiten von Meldungen und ggf. Bildern an die Polizei bzw. an das überwachte Objekt.

ÜEA-Provider

Fachunternehmen, das die von der Polizei geforderten Voraussetzungen und Kriterien erfüllt, die geforderten Pflichten einhält, die erforderlichen technischen Einrichtungen errichtet und betreibt sowie aufgrund eines Vertrags mit der Polizei berechtigt ist, entsprechende Meldungen, Bilder und Alarmer im Sinne dieser Richtlinie an die Polizei weiterzuleiten.

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (alte Bezeichnung)

Infolge der Fusion der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat sich die Bezeichnung der Unfallverhütungsvorschrift seit 1. Mai 2014 geändert (siehe DGUV-Vorschrift 25 und 26).

Verantwortlicher (im Sinne dieser Richtlinie)

Natürliche Person, die vom Betreiber die Verantwortung für den Betrieb der GMA übertragen bekommen hat und die der Polizei als solche benannt wurde. Die Bedienung der Anlage kann an weitere Nutzer übertragen werden.

Verbindung

Verbindungen von Anlageteilen einer GMA. Sie dienen der Übertragung von Informationen bzw. Meldungen in einer Gefahrenmeldeanlage.

Anmerkung: Es wird unterschieden zwischen exklusiven Verbindungen, bei denen die Verantwortung für die Verbindung in einer Zuständigkeit liegt und nicht exklusiven Verbindungen, auf die auch Dritte Zugriff haben.

Videoüberwachungsanlage (VÜA) / Videosicherheitssystem (VSS)

Gesamtheit aller im überwachten Objekt installierten, aufeinander abgestimmte technische Anlageteile zur Bilderzeugung, Bildübertragung, Bildsteuerung, Bildokumentation, Bildspeicherung, Bilddarstellung und Bildbewertung.

Voralarmbilder

Bilder, die mindestens 5 Sekunden vor Alarmauslösung bei 1 Bild/Sekunde in einem Speicher aufgezeichnet werden. Sie sollen gewährleisten, dass tatvorbereitende Maßnahmen erkennbar werden und ggf. eine Täteridentifikation ermöglicht wird.

Wesentliche Änderungen

Änderungen, bei dem der Aufbau bzw. Umfang der GMA verändert wird, sowie bei Austausch wesentlicher Anlageteile mit zentralen Funktionen (z. B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlageteile anderen Typs oder bei Änderungen in der Konfiguration.



Zwangsläufigkeit

Maßnahme, die verhindert, dass eine nicht in allen Teilen funktionsfähige EMA scharfgeschaltet werden kann oder bei einer scharfgeschalteten EMA versehentlich Externalalarm durch den Betreiber ausgelöst wird (z. B. Begehung der Räume ohne vorherige Unscharfschaltung).

- **Bauliche Zwangsläufigkeit:** Alle baulichen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Sperrschlösser, einseitige Schließbarkeit von Außentüren.
- **Elektrische Zwangsläufigkeit:** Alle elektrischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Verschlussüberwachung von Außentüren, elektrische Verriegelung von Sperrelementen bei scharfgeschalteter EMA, Blockierung der als Blockschloss ausgeführten Schalteinrichtung bei nicht voll funktionsfähiger EMA.
- **Organisatorische Zwangsläufigkeit:** Alle organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der Zwangsläufigkeit, z. B. Zugangs-, Anwesenheits- und Abgangsüberwachung von Personen.

Quelle: VdS 2311

Zweiwege-AÜA (dual path / DP)

Alarmübertragungsanlage mit einem Erst-Alarmübertragungsweg und einem unterschiedlichen alternativen Alarmübertragungsweg mit zwei Schnittstellen zum Übertragungsnetz in der ÜE, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objektes mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehreren Alarmempfängsstellen zu verbinden.

Quelle: DIN EN 50136-1

